

enthaltort zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der DVP an- und abzumelden und

- die StVE bzw. das JH unverzüglich telefonisch zu verständigen, wenn eine pünktliche Rückkehr aus unverschuldeten Gründen nicht möglich ist.

Zu diesem Zweck ist dem Strafgefangenen der Telefonanschluß der StVE bzw. des JH und evtl. die dem Aufenthaltsort nächstgelegene UHA oder StVE bzw. das nächstgelegene JH aufzuschreiben. Jugendlichen Strafgefangenen und solchen, die im Umgang mit Fahrplänen unbeholfen sind, sollte zur Vermeidung von Vorkommnissen auch die günstigste Zugverbindung aufgeschrieben werden, damit sich möglichst nicht zu lange Wartezeiten auf Umsteigebahnhöfen ergeben.

Die Strafgefangenen erhalten für die Dauer der Unterbrechung des Vollzugs zur Regelung unaufschiebbarer Angelegenheiten einen vorläufigen Personalausweis (Vordruck PM 12) ausgehändigt, der vom Leiter der StVE bzw. des JH unterschrieben und gesiegelt ist. Auf die freie Zeile der Vorderseite ist mit Maschinenschrift einzutragen: „für die Fahrt von ... nach ... und zurück“. Dieser vorläufige Personalausweis ist nach Rückkehr des Strafgefangenen einzuziehen und an das VPKA, Abt. PM, zurückzugeben. Außerdem ist den Strafgefangenen eine dem Zweck der Unterbrechung des Vollzugs angemessene Summe vom Eigengeld auszuhändigen.

Sollte der Ausnahmefall eintreten, daß sich ein Strafgefangener, dem Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten gewährt wurde, nicht zum festgelegten Zeitpunkt zurückmeldet, sind zunächst durch den Leiter der StVE bzw. des JH Überprüfungsmaßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsorts bzw. Verbleibs des Strafgefangenen einzuleiten. Ist im Ergebnis dessen der Verdacht begründet, daß sich der Strafgefangene dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen will, sind bei dem für die StVE bzw. dem JH zuständigen VPKA Fahndungsmaßnahmen zu beantragen. Weitere Ausführungen hierzu sind in Ziff. 6.7. zu entnehmen.

8.5. Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs

Nach § 54 StVG ist die Unterbrechung des Vollzugs zu überwachen. Das erfordert, bereits bei der Gewährung konkrete Prüfungstermine festzulegen. Diese Fristen sind zu überwachen und die Erfüllung erteilter Auflagen zu kontrollieren.